

Der Antragstellervertreter kündigte am 22.3.2018 namens des Antragstellers den Versicherungsvertrag per 1.1.2019. Er brachte vor, dass die Kündigung berechtigt sei, da es sich bei der Vertragsänderung um eine Modifikation handle, weil lediglich der Versicherungsumfang und die Versicherungssumme reduziert worden sei.

Die antragsgegnerische Versicherung wies die Kündigung mit Schreiben vom 4.4.2018 zurück.

In weiterer Folge brachte der Antragsteller durch seinen Rechtsfreund XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, u.a. vor, dass der Versicherungsnehmer mit der Konvertierung kein neues Versicherungsverhältnis begründen wollte und verwies auf die Judikatur zur Abgrenzung von Novation und Vertragsänderung.

Die Antragsgegnerin verwies dagegen auf den Versicherungsantrag vom 19.11.2015 und die darin genannte Laufzeit bis 1.1.2026.

Mangels Einigung stellte der Antragsteller am 29.6.2018 den vorliegenden Schlichtungsantrag.

Die Antragsgegnerin nahm dazu mit Schreiben vom 19.7.2018 auszugsweise wie folgt Stellung:

„(...)Am 19.11.2015 wurde seitens der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX ein Antrag auf eine „XXXXXXX Betrieb Bündelversicherung“ gestellt, mit einer Laufzeit vom 1.1.2016 bis 1.1.2026. Diese Laufzeitvereinbarung ist nicht nur am Antrag und in weiterer Folge in der Polizze ausgewiesen, sondern wurde auch vor Antragsunterzeichnung ausdrücklich zwischen dem Kundenberater und dem Versicherungsnehmer besprochen. (...)

Rechtsgrundlage des gegenständlichen Versicherungsverhältnisses ist der am 19.11.2015 gestellte Versicherungsantrag, in dem eine Vertragslaufzeit vom 1.1.2016 bis 1.1.2026 gewünscht wurde. Für

diese neu vereinbarte Vertragslaufzeit liegt eine eindeutige, gültige Willenserklärung eines Unternehmers vor.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 8 Abs 2 Satz 3 VersVG können Versicherungsnehmer bei Versicherungsverträgen, die auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde, einverständlich bis zur Dauer von zwei Jahren auf das Kündigungsrecht verzichten.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so kann er gemäß § 8 Abs 3 VersVG ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Da der Gesetzeswortlaut des § 8 Abs 3 VersVG nur Verbrauchern ein Kündigungsrecht bei auf längere Zeit abgeschlossenen befristeten Versicherungsverträgen einräumt, ist eine unmittelbare Anwendung dieser Bestimmung auf Unternehmerverträge ausgeschlossen.

Die antragsgegnerische Versicherung stützt sich dagegen darauf, dass die 10-Jahres-Bindung im Einzelnen ausgehandelt worden sei, was von der Antragstellerin nicht substantiiert bestritten wird. Weiters spricht der Akteninhalt, wonach laut Antragsformular der Versicherungsnehmer auf die Möglichkeit kürzerer Laufzeiten hingewiesen wurde, für den Standpunkt der Antragsgegnerin.

Soweit sich die Antragstellerin bzw. deren Rechtsfreund darauf stützt, dass lediglich eine Vertragsänderung, nicht aber ein Neuvertrag vorliege, ist ihnen entgegenzuhalten, dass diese Frage für die Vereinbarung einer neuen Vertragsdauer nicht von Bedeutung ist. Auf welchen Zeitraum sich ein Unternehmer (auch

allenfalls neuerlich) binden will, ist seine unternehmerische Entscheidung.

Auch wenn man davon ausgehen sollte, dass die neuerliche 10jährige Bindung nicht im Einzelnen ausgehandelt worden sein sollte, wäre Folgendes zu bemerken:

Zur Frage, ob bzw. wie lange eine nicht im Einzelnen ausgehandelte langfristige Bindung bei Versicherungsverträgen zulässig ist, ist keine unmittelbar verwertbare höchstgerichtliche Judikatur vorhanden. Eine derartige Vereinbarung, die in Vertragsformblättern oder AGB getroffen wird, unterliegt der Inhaltskontrolle des § 879 Abs 3 ABGB.

Bei der Inhaltskontrolle von „AGB“ und „Vertragsformblättern“ oder „Formularverträgen“ gilt als Maßstab das dispositive Recht als Leitbild eines abgewogenen und gerechten Interessensausgleichs (Dittrich/Tades, ABGB³⁶, § 879 E 626).

Eine gröbliche Benachteiligung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zuedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht. Die Regeln über das Verbrauchergeschäft dienen auch als Konkretisierungsmaßstäbe für die Generalklausel der gröblichen Benachteiligung (aaO E 628, 630).

Fenyves verweist in seinem Aufsatz „Die Laufzeit von Versicherungsverträgen aus rechtswissenschaftlicher Sicht“, VR 1-2/99, zum Begriff der „gröblichen Benachteiligung“ auf die deutsche Lehre und Rechtsprechung, insbesondere zu § 9 Abs 1 AGB-Gesetz, dessen Bestimmungen 2002 ins BGB überführt wurden. Im Ergebnis führt er aus, dass in der Regel Versicherungsverträge mit einer formularmäßig vereinbarten Laufzeit von fünf Jahren gültig seien, eine Bindung von 10 Jahren jedoch unzulässig sei, und verweist in diesem Zusammenhang auf deutsche Judikatur.

Der von Fenyves geäußerten Rechtsmeinung ist jedoch Folgendes entgegenzuhalten:

Die zitierte Judikatur ist weitestgehend in Verbandsprozessen durch Verbraucherschutzorganisationen ergangen und daher für das individuelle Rechtsschutzinteresse eines Unternehmers nicht unmittelbar anwendbar.

Weiters übergeht Fenyves die in Deutschland unterschiedliche Rechtslage:

Seit 1994 bis Ende 2007 geschlossene Verträge mit Befristungen von über fünf Jahren waren gemäß § 8 Abs 3 VVG a.F. zum Ende des fünften Jahres kündbar. Der deutsche Gesetzgeber hat sich bei der Novellierung des VVG im Jahr 2008 dazu entschlossen, dem Versicherungsnehmer bei allen Versicherungsverträgen, die für die Dauer von drei Jahren oder mehr geschlossen wurden, dem Versicherungsnehmer eine Kündigung zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres zu ermöglichen.

Der österreichische Gesetzgeber hat dagegen mit der VersVG-Novelle 1994 ausschließlich dem Verbraucher das Recht eingeräumt, analog der heute gültigen deutschen Regelung Versicherungsverträge nach drei Jahren zu kündigen.

Im neueren Schrifttum hat Gruber die Auffassung vertreten, in § 8 Abs 2 und 3 VersVG komme die „Leitbildfunktion der höchstens dreijährigen Bindung“ des Versicherungsnehmers an den Versicherungsvertrag zur Geltung. Es würde einen Wertungswiderspruch darstellen, wenn ein Unternehmer einen Vertrag, in dem er die fehlende Befristung möglicherweise im Einzelnen aushandle, sich gemäß § 8 Abs 2 spätestens zum Ende des dritten Versicherungsjahres vom Vertrag lösen könne, hingegen bei einer längeren Befristung des Vertrages diese

wirksam sein sollte (Gruber in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG, § 8 Rz 59ff.).

Dieser Argumentation ist zu erwidern, dass der österreichische Gesetzgeber sich trotz zahlreicher Novellierungen nicht zur Regelung, wie sie Gruber für wünschenswert hält, entschlossen hat.

In den Erläuternden Bemerkungen zur VersVG-Novelle 1994 wird vielmehr darauf hingewiesen, dass dem Unternehmer zugesonnen werden kann, die Tragweite langfristiger vertraglicher Bindungen richtig einzuschätzen.

Der Ansicht Grubers wäre ferner zu antworten, dass grundsätzlich zwischen Verträgen mit unbestimmter Dauer und Verträgen mit bestimmter Dauer zu differenzieren ist. Während bei ersteren eine ordentliche Kündigung normiert ist bzw. werden muss, besteht bei letzteren grundsätzlich keine Möglichkeit der ordentlichen Kündigung.

Gruber weist allerdings zutreffend darauf hin, dass die von Fenyves vertretene Fünfjahresfrist anders als in Deutschland keinen Anknüpfungspunkt in der österreichischen Rechtsordnung hat.

Für die Zulässigkeit von in AGB vereinbarten längeren Bindungsdauern bei Versicherungsverträgen mit Unternehmern spricht nach Ansicht der Schlichtungskommission auch, dass in fast allen Sachsparten (allenfalls im Wege der Analogie) die Schadenfallkündigung möglich ist, der Versicherungsnehmer daher über die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund hinaus weitere Möglichkeiten hat, sich von seiner vertraglichen Bindung zum Versicherer zu lösen, so dass es grundsätzlich nicht der von Gruber gewünschten Regelung bedarf.

Es war daher wie im Spruch zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 13. September 2018